

## **Novellierung der deutschen Futtermittelverordnung –**

### **Änderungen bei Diätfuttermitteln und Einfuhrkontrollen in die EU**

Seit dem 13.12.2014 gilt die 49. Verordnung zur Änderung der deutschen Futtermittelverordnung (FuttMVÄndV). Diese trägt den letzten Änderungen der europäischen Diätfuttermittelrichtlinie RL 2008/38/EG Rechnung [Verordnung (EU) Nr. 1070/2010, Nr. 5/2014 und Nr. 1123/2014]. Zudem wird der Verstoß gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Die Liste über Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen beim Import in den EWR unterliegen, wird in aktueller Version in das Gesetz aufgenommen [Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2014].

### **Was ändert sich für den Futtermittelunternehmer der Diätfuttermittel nach RL 2008/38/EG herstellt?**

*In 2014 wurden insgesamt 14 besondere Ernährungszwecke für Futtermittel geändert. In 2010 war es noch lediglich eine Änderung. Dies nötigt derzeit alle Futtermittelunternehmer mit Diätfuttermitteln in der Produktpalette zur Überprüfung der Zusammensetzung und Auslobung ihrer Produkte gegen die aktuellen Vorschriften.*

Die Verordnung (EU) Nr. 1070/2010 hatte sich noch lediglich mit der „Unterstützung des Gelenkstoffwechsels bei Osteoarthritis“ von Hund und Katze beschäftigt.

Die Verordnung (EU) Nr. 5/2014 hatte vor allem besondere Ernährungszwecke für Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere präzisiert und geändert. Die wohl bekanntesten Themen waren die Definition der Verwendungszwecke „Langfristige Versorgung von Weidetieren mit Spurenelementen und/oder Vitaminen“ durch Boli und die „Unterstützung der Vorbereitung auf und Erholung von sportlicher Anstrengung“ von Equiden.

Die zweite Verordnung (EU) Nr. 1123/2014 konzentrierte sich zwar hauptsächlich auf Diätfuttermittel für Katzen und Hunde - die Änderung mit Auswirkung auf die meisten Produkte dürfte jedoch die sehr genaue Definition der ernährungsphysiologischen Merkmale von Elektrolyttränken für Kälber, Schweine, Lämmer, Ziegenlämmer und Fohlen sein [„Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall)“].

In fast allen 15 Fällen wurden die wesentlichen ernährungsphysiologischen Eigenschaften der Futtermittel genauer definiert als zuvor, z.B. wurden maximale und minimale Gehalte von Nährstoffen, Vitaminen und Spurenelementen festgelegt. In einigen Fällen ist der Zusatz von Futtermittelzusatzstoffen in Konzentrationen im Diätergänzungsfutter erlaubt, die die maximal zugelassenen Konzentrationen in Futtermitteln übersteigen. Dies ist dann aber ins Verhältnis zur Tagesration zu setzen – bei der die maximal zugelassene Zusatzstoffkonzentration wiederum nicht überschritten werden darf. Für andere Futtermittel gilt nun explizit, dass sie als Alleinfuttermittel auf den Markt zu bringen sind.

Auch sind neue besondere Verwendungszwecke entstanden, z.B. die „Verringerung der Jodgehalts in Futtermitteln im Fall einer Schilddrüsenüberfunktion“ bei Katzen oder der „Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt“ bei Saugferkeln und Kälbern.

Es gelten folgende Übergangsregelungen: Futtermittel mit besonderem Verwendungszweck, die nach Verordnung (EU) Nr. 5/2014 neu definiert aber vor dem 27. Juli 2014 hergestellt und gekennzeichnet wurden (und vorher mit der RL 2008/38/EG in Einklang standen) dürfen bis zur Erschöpfung der vorhandenen Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden. Bei Heimtierfutter ist das vorstehend genannte Datum der 27. Januar 2016. Bei Futtermittel mit besonderem Verwendungszweck, die nach Verordnung (EU) Nr. 1123/2014 neu definiert wurden, ist der 12. Mai 2015 und bei Heimtierfutter der 12. November 2016 Stichtag.

### **Wozu ist der Futtermittelunternehmer nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 verpflichtet?**

*Zur Kontrolle von Aflatoxin-Kontamination beim Import von Futtermitteln in den EWR – Diese Pflicht wurde ausgeweitet*

Von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 sind alle Futtermittelunternehmer betroffen, die Erdnüsse und Erdnussprodukte aus China, Ägypten, Ghana oder Indien in den EWR einführen, ebenso wie Futtermittelunternehmer, die Mischfuttermittel einführen, bei denen der Anteil an solchen Erdnüssen oder Erdnussprodukten über 20% liegt.

Bereits seit dem 3.9.2014 hat der Futtermittelunternehmer, für folgendes Sorge und Kosten zu tragen:

- Für jede Sendung ist im Ursprungsland ist eine Genusstauglichkeitsbescheinigung auszufüllen
- Jeder Sendung sind die Ergebnisse einer Probennahme und Aflatoxinanalyse nach EU Standard aus dem Ursprungsland beizufügen
- Jede Sendung wird zum Zwecke der Identifikation mit einem Code versehen
- Die zuständige Behörde am genannten Einfuhrort ist vom Futtermittelunternehmer vorab über Datum und Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens der Sendung zu unterrichten
- Mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung ist der zuständigen Behörde zum Zwecke der Vorabinformation ein Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE) zu übermitteln
- Die Einfuhrkontrolle am Einfuhrort umfasst dann eine kostenpflichtige Dokumentenprüfung, Nämlichkeitsprüfung und Warenuntersuchung

**Mit welchen Konsequenzen wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 323/2014 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2014 ersetzt?**

*Mindestens vierteljährlich kommt eine neue Durchführungsverordnung im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel in den EWR heraus*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1021/2014 vom 26. September 2014 gilt seit dem 1.10.2014. In ihrem Anhang I sind die Futtermittel gelistet, bei deren Einfuhr in den EWR verstärkt amtliche Kontrollen durchzuführen sind. Die Verordnung wird mindestens alle Vierteljahre durch Folgeverordnungen aktualisiert. Bereits seit 1.1.2015 gilt die Liste im Anhang I der VO (EU) Nr. 1295/2014. Derzeit unterliegen Erdnüsse und deren Produkte aus Brasilien und dem Sudan verstärkten amtlichen Kontrollen auf Aflatoxine, sowie Enzyme und zubereitete Enzyme für Futtermittel aus Indien verstärkten amtlichen Kontrollen auf Chloramphenicol.

**Autor: Dr. med. vet. Regine Schreiner, Feed and Additives, München am 13.2.2015,**  
[regine.schreiner@feedandadditives.eu](mailto:regine.schreiner@feedandadditives.eu)